

§ 17.

Die Aushängung des Aufgebots hat an dem Rath- oder Gemeindehaufe oder an dem sonstigen für die Bekanntmachungen des Gemeindevorstandes bestimmten Orte zu geschehen und ist, wenn der Standesbeamte nicht gleichzeitig Gemeindevorstand ist, durch Vermittelung des letzteren zu bewirken.

Wenn der Aushang eines Aufgebots an einem außerhalb des Standesamtsbezirks gelegenen Orte nöthig ist, empfiehlt es sich, daß der Standesbeamte sein desfalliges Ersuchen der Vereinfachung halber unmittelbar an den Gemeindevorstand dieses Ortes richtet.

Bei einer etwaigen vorläufigen Bestimmung des Termins für die Eheschließung wird in Fällen, wo der Aushang des Aufgebots auswärts erfolgen muß, die Verlegung des Termins auf einen nicht zu nahen Zeitpunkt sich empfehlen, damit nicht aus dem Mangel des rechtzeitigen Eingangs der Aushangbescheinigungen Verlegenheiten für die Betheiligten entstehen.

§ 18.

Vor Anordnung des Aufgebotes hat der Standesbeamte außer den nach § 45 des Reichsgesetzes erforderlichen Nachweisen insbesondere noch zu verlangen:

- a. von Militärpersonen des Friedensstandes (Reichsmilitärsgesetz vom 2. Mai 1874 § 38 Lit. A.) sowie von vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (ebendasselbst § 60 Ziff. 4) den Nachweis über die von Seiten ihrer Vorgesetzten erfolgte Genehmigung der Verheirathung. Erklärend wird hierzu Folgendes bemerkt:

I. Zur Verheirathung bedürfen der Genehmigung ihrer Vorgesetzten:

- 1) die Militärpersonen des Friedensstandes; dahin gehören (ohne Rücksicht auf thatsächlichen Kriegszustand)
 - a. die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;
 - b. die Kapitulanten vom Beginne bis zum Ablaufe oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
 - c. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil